

Geschäftsordnung des Vorstandes

Netzwerk für Demokratische Kultur e.V. Wurzeln

§ 1 Sitzungen

1. Vorstandssitzungen finden in der Regel 4 Mal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag (per Mail) eines Vorstandsmitglieds bzw. der Geschäftsführung weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
2. Der Vorstand legt die Termine jährlich bei der Mitgliederversammlung oder der ersten Vorstandssitzung fest.
3. An der Sitzung nehmen in der Regel die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung teil. In begründeten Ausnahmefällen können auf Wunsch des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung weitere Mitarbeiter*innen an der Sitzung teilnehmen. Mitglieder haben immer das Recht an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 2 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von der Geschäftsführung gemeinsam mit dem Büroteam und dem Vorstand aufgestellt.
2. Die Tagesordnung wird den Vorstandsmitgliedern in einer Mail spätestens sieben Tage vor der Vorstandssitzung mitgeteilt.

§ 3 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich, außer, wenn datenschutzrechtlich relevante Punkte besprochen werden.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“ sind vertraulich zu behandeln.

§ 4 Sitzungsleitung

1. Die Sitzungen des Vorstands werden von der Geschäftsführerin geleitet. Sollte diese verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung einem/r Sitzungsteilnehmer*in, der/die zu Beginn auf Zuruf benannt wird.

§ 5 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.
3. Beschlüsse können auch per Mail herbei geführt werden.

§ 6 Beratungsgegenstand

1. Gegenstand der Beratung sind die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der zum Sitzungstermin anwesenden

Vorstandsmitglieder.

§ 7 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den/die Sitzungsleiter*in bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung auf Verlangen eines Abstimmenden).
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 8 Niederschrift

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den/ die Protokollführer*in schriftlich festzuhalten.
2. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls per Mail zu übermitteln.
3. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendung erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.
4. Vom Protokoll wird ein weiteres Protokoll erstellt, das von datenschutzrechtlich relevanten Inhalten gereinigt wurde. Dieses reduzierte Protokoll wird allen sich im Mailverteiler ndk_mitglieder befindenden Personen zugänglich gemacht.

Stand 25.04.2020